

-
43. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Mai 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
44. *Verordnung der Landesregierung vom 24. Mai 2005 über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ im Gebiet der Stadt Innsbruck zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Kranebitter Innau)*
45. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
46. *Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
47. *Kundmachung der Landesregierung vom 10. Mai 2005 über die Natura 2000-Gebiete in Tirol*
-

43. **Verordnung der Landesregierung vom 3. Mai 2005, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, wird auf Antrag der Gemeinde Nußdorf-Debant (Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf-Debant vom 5. April 2005) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf

die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 28/2005, wird wie folgt geändert:

Im § 2a wird die Wortfolge „Nußdorf-Debant“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

44. **Verordnung der Landesregierung vom 24. Mai 2005 über die Erklärung der „Kranebitter Innau“ im Gebiet der Stadt Innsbruck zum Sonderschutzgebiet (Sonderschutzgebiet Kranebitter Innau)**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 5 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in der Stadt Innsbruck wird zum Sonderschutz-

gebiet erklärt (Sonderschutzgebiet Kranebitter Innau).

(2) Das Sonderschutzgebiet hat eine Größe von 18,316 ha.

(3) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung und beim Stadt-

magistrat Innsbruck während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

§ 2

Das Sonderschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2740, 2741, 3761/2 und 3764/2, alle GB Hötting.

§ 3

(1) Zwischen dem 1. Februar und dem 1. Juli eines jeden Jahres ist das Betreten des Sonderschutzgebietes verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Fläche der „Rimmlwiese“. Weiters ist vom Betretungsverbot ausgenommen die Fläche zwischen dem landseitigen Rand

des Verbindungsweges „Rimmlwiese – Fußsteig Kranebitter Klamm“ (Bundesstraße) und dem Inn bzw. dem Kranebitter Bach. Die vom Betretungsverbot ausgenommenen Flächen sind in der Anlage blau/violett umrandet dargestellt.

(3) Nach § 22 Abs. 2 erster Satz des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 ist im Sonderschutzgebiet weiters jeder Eingriff in die Natur verboten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Sonderschutzgebiet Kranebitter Innau, LGBL Nr. 76/2004, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

45. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 54/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

ten Teile der Grundstücke Nr. 1924, 1926, 1927, 1928 und 1930, alle KG Thaur, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

46. Verordnung der Landesregierung vom 7. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 54/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung

dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 1779/2 und 1538, KG Rum, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlagen 1 und 2

47. Kundmachung der Landesregierung vom 10. Mai 2005 über die Natura 2000-Gebiete in Tirol

Aufgrund des § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird kundgemacht:

§ 1

In Tirol bestehen folgende in der Anlage dargestellte Natura 2000-Gebiete:

1. Nationalpark Hohe Tauern, Tirol;
2. Vilsalpsee;
3. Valsertal;
4. Karwendel;
5. Ötztaler Alpen;
6. Afrigal;
7. Egelsee;

8. Schwemm;

9. Lechtal;

10. Arzler Pitzeklamm;

11. Brutgebiet des Ortolans in den Gemeinden Silz, Haiming und Stams.

Der jeweilige Umfang der Gebiete ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck